

des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe bestimmten, mußten auch in die Gerichtsverfassung, die Strafprozeßordnung und die Zivilprozeßordnung eingehen. Deshalb wurden am 2. Oktober 1952 ein neues Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. S. 983) und eine neue Strafprozeßordnung (GBl. S. 996; Ber. S. 1317) erlassen; auf dem Gebiete des Zivilrechts erging am 4. Oktober 1952 die Angleichungsverordnung (GBl. S. 988; Ber. S. 1227). Die früheren Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte waren beseitigt. Von nun an urteilten Kreis- und Bezirksgerichte nur noch unter Mitwirkung von Schöffen. Das Neue war nicht als äußerliche Änderung der Bezeichnungen, als eine Verschiebung der Zuständigkeiten oder als bessere arbeitstechnische Regelung zu begreifen. Es charakterisierte vielmehr die genannten Rechtspflegeorgane, daß jedes ihrer Glieder und jede ihrer Aufgaben dem durch den Aufbau des Sozialismus gestellten Ziel untergeordnet war, die Werktätigen stärker zur Mitarbeit heranzuziehen und die Rechtsprechung dem Volke noch näherzubringen.

Die erste sozialistische Strafprozeßordnung der DDR

Die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 war die erste Kodifikation des Strafverfahrensrechts unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht. Das Gesetz löste die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen ab. Es brachte zum Ausdruck, wie das Strafverfahren gestaltet werden sollte, um wirksam zum Aufbau der Grundlagen des Sozialismus beizutragen.

Gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtszustand zeichnete die neue Strafprozeßordnung aus, daß sie den Prozeß vereinfachte, ihn übersichtlich gestaltete. Von jetzt an war er klar erkennbar als eine Form der Leitung der sozialistischen Gesellschaft durch den sozialistischen Staat. Ausgehend von der Hauptaufgabe, die Grundlagen des Sozialismus aufzubauen, spezifizierte § 2 der Strafprozeßordnung die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens. Es sollte „zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen.“ Das Neue bestand weiterhin darin, daß auf die Zusammenarbeit des Gerichts, des Staatsanwalts, der Untersuchungsorgane mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen orientiert wurde, die Gerichtskritik geschaffen und die Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger garantiert wurde.

In Übereinstimmung mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz regelte die Strafprozeßordnung klar die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Organe : Von den Untersuchungsorganen wird das Ermittlungsverfahren durchgeführt, der Staatsanwalt ist Leiter des Ermittlungsverfahrens, das Gerichtsverfahren unterliegt der Zuständigkeit der Gerichte.

Das widerspruchsvolle Rechtsmittelsystem der alten Strafprozeßordnung, das für einen Teil der Verfahren drei Instanzen, für einen anderen nur zwei Instanzen vorsah, wurde beseitigt. An seine Stelle trat ein übersichtliches Rechtsmittelsystem. Es verband das Oberste Gericht im normalen Instanzenzuge mit der erstinstanzlichen Rechtsprechung der Bezirksgerichte, und es verband das Bezirksgericht im normalen Instanzenzuge mit der erstinstanzlichen Rechtsprechung der Kreisgerichte seines Bezirkes. Von nun an konnten das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte

*